

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Reihe BUND
2005/3

**Luftraumüberwachungs-
flugzeuge:**

Kaufverträge

Finanzierung

Gegengeschäftsvertrag

Bisher erschienen

- Reihe Bund 2005/1
- Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck
 - Lehrveranstaltungs- und Prüfungsverwaltung an zwei Fakultäten der Universität Wien
 - Zentrales Wirtschaftsamt (Strafvollzug)
 - Dienstfreistellungen bei den ÖBB
- Reihe Bund 2005/2
- Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
- Kostenersätze an die Wirtschaftsuniversität Wien
 - Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Rechtsträgerfinanzierung
 - Wirksamkeit des INVEKOS
 - Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Auskünfte

Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben: Wien, im April 2005

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

Luftraumüberwachungsflugzeuge:

Kaufverträge

Finanzierung der Beschaffung

Gegengeschäftsvertrag

| | | |
|-----------------------|------------------------------------|---|
| Vorbemerkungen | Vorlage an den Nationalrat | 1 |
| | Prüfungsablauf und –gegenstand | 1 |
| | Darstellung der Prüfungsergebnisse | 2 |

BMLV

Bundesministerium für Landesverteidigung

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge

| | |
|--|----|
| Kurzfassung | 3 |
| Chronologische Darstellung der Vertragswerdung | 5 |
| Kaufvertrag – Militärische Anforderungen | 7 |
| Kommerzielle Bestimmungen des Kaufvertrages | 13 |
| Weitere „Angebote“ | 17 |
| Weitere militärische Ausstattungserfordernisse | 18 |
| Haushaltsrechtliche Bestimmungen | 20 |
| Operativ-taktische Erfüllung | 22 |
| Schlussbemerkungen | 23 |

BMF

Bundesministerium für Finanzen

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Finanzierung der Beschaffung

| | |
|---------------------------------|----|
| Kurzfassung | 25 |
| Mitwirkung des BMF | 27 |
| Zahlungstermine | 27 |
| Kaufpreisermittlung | 28 |
| Angebotseinholung bei Banken | 33 |
| Angebotene Finanzierungsmodelle | 33 |
| Zinssatzvergleich | 35 |
| Ermächtigungsrahmen | 37 |
| Schlussbemerkungen | 38 |

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Gegengeschäftsvertrag

| | |
|----------------------------------|----|
| Kurzfassung | 39 |
| Vertrag über die Gegengeschäfte | 40 |
| Pönale | 42 |
| Veröffentlichung von Firmendaten | 43 |
| Anrechnung von Vorleistungen | 44 |
| Plattform | 45 |
| Arbeitsgemeinschaft Offset | 46 |
| Schlussbemerkung | 46 |

| | |
|------------|---------------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BM... | Bundesministerium... |
| BMF | für Finanzen |
| BMLV | für Landesverteidigung |
| BMWA | für Wirtschaft und Arbeit |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| EUR | Euro |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| i.d.(g.)F. | in der (geltenden) Fassung |
| IT | Informationstechnologie |
| Mill. | Million(en) |
| Mrd. | Milliarde(n) |
| Nr. | Nummer |
| RH | Rechnungshof |
| S. | Seite |

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat

Der RH berichtet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 zweiter Satz B-VG nachstehend über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Bereits im Oktober 2002 hat der RH dem Nationalrat in einem Wahrnehmungsbericht (Reihe Bund 2002/3) über die Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen – bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Angebotseinholung am 10. Oktober 2001 – berichtet.

Eine weitere Überprüfung umfasste den Zeitraum von der Angebotseinholung am 10. Oktober 2001 bis zur Typenentscheidung im Ministerrat am 2. Juli 2002 einschließlich der Gegengeschäftsangebote aufgrund eines Ersuchens des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, vom 27. September 2002 (Reihe Bund 2004/1).

In der 30. Sitzung des Nationalrates am 12. August 2003 wurde der RH gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Nationalrates beauftragt, die Gebarung des BMLV sowie die Gebarung aller anderen damit befassten Ressorts und Dienststellen hinsichtlich des Vorganges zur Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen zum Zeitpunkt der Typenentscheidung am 2. Juli 2002 bis zur Unterzeichnung des Kaufvertrages am 1. Juli 2003 – samt dem Umstand, dass es zu diesem Zeitpunkt dafür keine gesetzliche Grundlage gegeben hat – zu überprüfen.

Aufgrund dieses umfassenden Verlangens war es zunächst erforderlich, den Prüfungsumfang abzugrenzen. Nach Einholung umfangreicher Informationen wurden die Prüfungen auf die im Verlangen des Nationalrates angeführten Aktivitäten im Bereich des BMLV, BMWA, BMF und der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) beschränkt. Die Gebarungsüberprüfungen fanden zeitgleich von November 2003 bis Mai 2004 statt. Zu den im Juni 2004 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen sämtliche geprüften Stellen im September 2004 Stellung. Der RH erstattete dazu seine Gegenäußerung im Dezember 2004.

Vorbemerkungen

Im vorliegenden Wahrnehmungsbericht sind die Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der Beurteilungen des Ankaufs der Luftraumüberwachungsflugzeuge beim Wirkungsbereich des BMLV, hinsichtlich seiner Finanzierung beim Wirkungsbereich des BMF und bezüglich des Vertrages betreffend die Gegengeschäfte beim Wirkungsbereich des BMWA dargestellt.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und 5 im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH <http://www.rechnungshof.gv.at> verfügbar.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Kaufverträge

Kurzfassung

Mit der Typenentscheidung war die Wahl auf ein Kampfflugzeug mit einer Vielzahl von operativ-taktischen Einsatzmöglichkeiten gefallen. Die mit dem Ziel einer Preisreduktion vorgenommene Verringerung des Leistungsumfanges im technischen Bereich hat aber zur Folge, dass einige Funktionen, die dem Angebot zugrunde liegen, nicht im vollen Umfang genutzt werden können.

Mit Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002 wurde der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, ermächtigt, mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Firma Eurofighter) in Verhandlungen über den Ankauf von 24 Stück einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen zu treten. Die Vertragsverhandlungen begannen im Juli 2002 und sollten bis September 2002 abgeschlossen sein. Am 27. August 2002 entschied der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, zunächst nur 18 Abfangjäger anzukaufen; darüber wurde die Firma Eurofighter noch am selben Tag informiert.

Aufgrund der Auflösung des Nationalrates und der mit 24. November 2002 angesetzten Nationalratswahl wurden die Vertragsverhandlungen unterbrochen und erst nach der Angelobung der neuen Bundesregierung am 28. Februar 2003 wieder aufgenommen.

Am 1. Juli 2003 wurden zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMLV, und der Firma Eurofighter zwei Kaufverträge über den Ankauf von 18 Stück Eurofighter samt Nebenleistungen zum Gesamtpreis von 1.959 Mill. EUR abgeschlossen, die am 22. August 2003 ihre Rechtswirksamkeit erlangten.

Der Reduzierung der Stückzahl lagen keine militärischen Erwägungen zugrunde.

Im Kaufvertrag war nur die Type des zu kaufenden Flugzeuges angeführt, nicht jedoch die Tranche. Die Tranche ließ sich nur aus den technischen Spezifikationen ableiten.

Das Angebot der Firma Eurofighter belief sich für die Lieferung von 24 Flugzeugen auf rd. 2,8 Mrd. EUR und wurde im Zuge der Vertragsverhandlungen durch Stückreduzierung, Leistungseinschränkungen sowie kaufmännische Verhandlungen um rd. 843 Mill. EUR reduziert.

Die Anzahl der militärischen Anforderungen – wie etwa Ziele in der Nacht erkennen zu können oder Selbstschutz-Systeme, jährliche Flugstunden, Pilotenausrüstungen und Betriebsstandorte – wurde reduziert. Träger für Aufklärungseinrichtungen sowie Zusatztanks waren im Gegensatz zur Angebotseinholung im Kaufvertrag nicht vorgesehen.

Der errechnete jährliche Betriebsaufwand enthielt nur einen Teil der tatsächlichen Kosten.

Nicht zuletzt angesichts der wesentlichen Abänderungen im kommerziellen Bereich erachtete der RH die Vorgangsweise des BMLV als mit hohem Risiko behaftet.

Das BMLV kann grundsätzlich jederzeit vom Vertrag zurücktreten, sofern sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt von der Firma Eurofighter erbrachten Leistungen bezahlt und die der Firma durch den Rücktritt entstandenen Kosten ersetzt werden.

Zur Sicherstellung der Luftraumüberwachung wird das BMLV unabhängig von der erfolgten Preisreduktion bis zum Jahr 2015 noch Investitionen von rd. 460 Mill. EUR tätigen müssen, die jedoch auch bei einer anderen Typenwahl in annähernder Höhe angefallen wären.

Mit der Beschaffung des Kampfflugzeuges Eurofighter sollte die aktive Luftraumüberwachung in Österreich – allerdings eingeschränkt – für zumindest 30 Jahre erfüllbar sein. Durch den im Vergleich zu den Angebotsunterlagen im Kaufvertrag verringerten Leistungsumfang kann jedoch die Effizienz des Flugzeuges nicht in vollem Umfang genutzt werden.

| Kenndaten zum Kaufvertrag | |
|---------------------------|--|
| Vertragspartner | Republik Österreich vertreten durch das BMLV Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH |
| Vertragsabschluss | 1. Juli 2003 |
| Rechtsgrundlage | Das Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen (Art. 69 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003) ermächtigt den Bundesminister für Landesverteidigung zum Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen zum Preis bis zu 1.337 Mill. EUR und im Zusammenhang damit zu Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu 632 Mill. EUR |
| Kaufverträge | Zwei Verträge über den Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen einschließlich Ausrüstung, logistischer Leistungen, Ausbildung und Simulation zum Gesamtpreis von 1.959 Mill. EUR |

**Chronologische
Darstellung der
Vertragswerdung**

1 (1) Das BMLV wählte für die Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen das Verfahren der freihändigen Vergabe im Wettbewerb gemäß der ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957, aus dem das Kampfflugzeug „Eurofighter Taifun“ (Eurofighter), angeboten von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, als Bestbieter hervorging.

(2) Am 2. Juli 2002 nahm die Bundesregierung den Vortrag des damaligen Bundesministers für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, über die Nachbeschaffung von 24 Stück einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (Firma Eurofighter) zur Kenntnis. Der Preis wurde mit 1.791,089.000 EUR (ohne Abgaben und ohne die für die Einführung des Systems erforderlichen Aufwendungen, wie z.B. für Ausbildung und Logistik) angegeben und umfasste lediglich den Preis der Zahlungsvariante „Zahlung bei Lieferung“. Gleichzeitig wurde der Bundesminister für Landesverteidigung ermächtigt, mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH in Verhandlungen einzutreten.

(3) Die Vertragsverhandlungen zwischen der Firma Eurofighter und dem BMLV begannen im Juli 2002 und sollten bis Mitte September 2002 abgeschlossen sein. Die Mitte des Jahres 2002 in Österreich eingetretene Hochwasserkatastrophe veranlasste den Nationalrat am 19. August 2002 zu einer Entschließung hinsichtlich finanzieller Hilfsmaßnahmen für die Hochwasseropfer. Gleichzeitig bekannte sich der Nationalrat zur Notwendigkeit einer ständigen Luftraumüberwachung und Luftraumsicherung sowie zur Fortsetzung der Beschaffung der Abfangjäger.

Chronologische Darstellung der Vertragswerdung

Am 27. August 2002 entschied der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, zunächst 18 Abfangjäger anzukaufen, den Vertrag jedoch so zu gestalten, dass eine spätere Aufstockung auf 24 Abfangjäger (Option für sechs Einsitzer oder sechs Doppelsitzer) unter Anpassung des Lieferplans möglich sein sollte. Von dieser Entscheidung wurde die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH noch am selben Tag in Kenntnis gesetzt.

Die Vertragsverhandlungen wurden bis 12. September 2002 weitestgehend abgeschlossen und ein Vertragsentwurf über den Ankauf von 18 einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen ohne Option auf sechs weitere Luftraumüberwachungsflugzeuge erstellt.

Aufgrund der Auflösung des Nationalrates (BGBl. Nr. 154/2002 vom 20. September 2002) und der mit 24. November 2002 angesetzten Nationalratswahl wurden die Vertragsverhandlungen unterbrochen.

Entsprechend einem Ersuchen des BMLV verlängerte die Firma Eurofighter die bis 31. Oktober 2002 gültige Angebotsbindefrist bis 31. Jänner 2003 und in weiterer Folge bis 1. Juli 2003.

Nach der Angelobung der neuen Bundesregierung am 28. Februar 2003 wurden die Verhandlungen mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, mit dem Ziel, den Vertrag am 1. Juli 2003 abzuschließen, wieder aufgenommen. Da laut Regierungsprogramm in der XXII. Gesetzgebungsperiode keine Kosten für den Ankauf von Abfangjägern anfallen sollten, wurde die Lieferung der ersten Kampfflugzeuge sowie der Zahlungsbeginn erst ab dem Jahr 2007 festgelegt.

Die zu erbringenden Leistungen wurden in zwei Kaufverträgen aufgenommen. Im Vertrag 1 (V1) waren Leistungen für 18 Luftfahrzeuge und deren luftspezifische Ausrüstung enthalten. Im Vertrag 2 (V2) wurden vorrangig Leistungen für Logistik und Ausbildung aufgenommen. Das gemäß § 45 des Bundeshaushaltsgesetzes erforderliche Einvernehmen mit dem BMF erfolgte im Mai 2003.

(4) Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, beschloss der Nationalrat am 11. Juni 2003, gemäß Art. 69 – Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen – den Bundesminister für Landesverteidigung zu ermächtigen, für den Bund 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Kaufpreis von bis zu 1.337 Mill. EUR anzukaufen und zusätzlich Verträge über Lieferungen und Leistungen von bis zu 632 Mill. EUR im Zusammenhang mit dem Ankauf der Luftraumüberwachungsflugzeuge abzuschließen.

(5) Im Vortrag an den Ministerrat vom 1. Juli 2003 berichtete der Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, über den Abschluss der Vertragsverhandlungen und die nunmehr beabsichtigte Unterfertigung der Verträge. Der Ministerrat beschloss im Sinne des Antrages.

(6) Da am 1. Juli 2003 die Bindungsfrist des Angebots der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH endete, war das BMLV bestrebt, noch während aufrechter Angebotsfrist die Kaufverträge abzuschließen. Dazu wurde in den Kaufverträgen eine aufschiebende Bedingung aufgenommen, welche die Rechtswirksamkeit der Kaufverträge einen Tag nach In-Kraft-Treten des Art. 69 des Budgetbegleitgesetzes 2003 eintreten ließ. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Vorgangsweise ließ sich das BMLV durch ein von ihm eingeholtes Gutachten bestätigen.

Beide Vertragswerke betreffend den Ankauf von 18 Luftraumüberwachungsflugzeugen der Type Eurofighter sowie die hierfür erforderliche Ausrüstung, logistischen Leistungen, Ausbildung und Simulation zum Gesamtpreis von 1.959 Mill. EUR wurden am 1. Juli 2003 von je einem Vertreter des BMLV und der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH unterzeichnet.

Beide Verträge (V1 und V2) erlangten am 22. August 2003 Rechtswirksamkeit.

Kaufvertrag – Militärische Anforderungen

Verringerung der
Stückzahl

2.1 Am 2. Juli 2002 beschloss der Ministerrat den Ankauf von 24 Stück einsitzigen Kampfflugzeugen Eurofighter. Damit war der Ministerrat dem operativ-taktischen Konzept des BMLV gefolgt, wonach für eine umfassende Luftraumüberwachung im Frieden 24 Stück Flugzeuge erforderlich wären (siehe Reihe Bund 2002/3 S. 25 Abs. 7).

Am 27. August 2002 entschied der damalige Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, den Vertrag so zu gestalten, dass zunächst 18 Abfangjäger angekauft werden, jedoch eine spätere Aufstockung auf 24 Stück möglich sein sollte.

2.2 Der RH stellte fest, dass weder im Vertragsentwurf vom September 2002 noch im Kaufvertrag vom 1. Juli 2003 die Option von später zu beschaffenden sechs Kampfflugzeugen aufschien. Da sich bezüglich des operativ-taktischen Konzepts des BMLV nichts geändert hatte, lagen der Reduzierung der Stückzahl keine militärischen Erwägungen zugrunde.

Kaufvertrag – Militärische Anforderungen

Technische Spezifikation

2.3 *Das BMLV verwies auf Art. 69 des Budgetbegleitgesetzes 2003, womit der Bundesminister für Landesverteidigung explizit für den Ankauf von 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeugen ermächtigt wurde.*

3.1 Technische Spezifikationen beschreiben die tatsächlich zu erwartende Leistungsfähigkeit des zu beschaffenden Gesamtsystems sowie der einzelnen Komponenten. Zwischen den vier an der Entwicklung des Eurofighters beteiligten Ländern – Deutschland, Großbritannien, Italien und Spanien – und der Herstellerfirma lag eine Vereinbarung über die Leistungsfähigkeit der Tranche 1 des zu beschaffenden Systems vor. Über die zu erwartende Leistungsfähigkeit der Tranche 2 gab es noch keine Vereinbarung.

3.2 Der RH stellte fest, dass im Kaufvertrag zwar die Type des zu kaufenden Flugzeuges festgelegt war, nicht jedoch die Tranche. Die Tranche ließ sich nur aus der technischen Spezifikation im Kaufvertrag ableiten. Im Kaufvertrag war jedoch vorgesehen, dass die Firma Eurofighter mangels Verfügbarkeit von Tranche 2 Flugzeuge der Tranche 1 liefern könne, welche zu einem späteren Zeitpunkt auf Tranche 2 umgerüstet würden. Ob hierfür dem BMLV Kosten erwachsen würden, war nicht erkennbar. Der RH empfahl daher darauf zu achten, dass dem BMLV bei etwaiger Umrüstung der Flugzeuge auf Tranche 2 keine Kosten erwachsen.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMLV habe sich die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH vertraglich für eine gegebenenfalls notwendige Umrüstung der Tranche 1 auf die Qualität der Tranche 2 verpflichtet, wobei dem BMLV hierdurch keine Mehrkosten erwachsen würden.*

4.1 In einem an die Öffentlichkeit gelangten Bericht des deutschen Bundesrechnungshofes wurden technische Mängel des Eurofighters aufgezeigt.

4.2 Der RH überprüfte anhand ausgewählter Beispiele die Übereinstimmung des Angebots der Firma Eurofighter mit den Inhalten der technischen Leistungsfähigkeit laut Kaufvertrag. Hierbei stellte er fest, dass im Kaufvertrag die angebotene technische Leistungsfähigkeit zugesichert war.

Technische
Einrichtungen

- 5.1** Um Ziele auch bei Nacht und Schlechtwetter eindeutig erfassen und bestimmen zu können, sah die Angebotseinholung den Ankauf von acht Stück (Muss-Forderung) elektrooptischen Zielerfassungs-Einrichtungen vor. Der Kaufvertrag sah dagegen den Ankauf von sechs Stück zum Preis von 8,4 Mill. EUR vor.

Weiters bot die Firma Eurofighter acht Selbstschutz-Systeme gegen Bedrohungen aus der Luft an (Muss-Forderung). Der Kaufvertrag sah hingegen den Ankauf von sechs Selbstschutz-Systemen zum Preis von rd. 44,6 Mill. EUR vor. Den Selbstschutz-Systemen fehlte jedoch ein System, das auf Kampfflugzeuge abgefeuerte Lenkwaffen IT-gesteuert erfasst.

Damit Kampfflugzeuge Bedrohungen rechtzeitig erkennen können, sind in Bedrohungsbibliotheken gespeicherte Bedrohungsbilder erforderlich. Für den Aufbau einer solchen Bedrohungsbibliothek werden Einrichtungen benötigt, welche die Firma Eurofighter um rd. 34,1 Mill. EUR anbot (Soll-Forderung). Im Kaufvertrag schien keine derartige Einrichtung auf.

- 5.2** Das BMLV konnte dem RH keine Begründung für die Stückreduzierung bei den technischen Einrichtungen bzw. die fehlenden Systeme nennen, weshalb er empfahl, den Bedarf an den zu erwartenden Einsatzszenarien zu ermitteln.

- 5.3** *Das BMLV nahm die vom RH getroffenen Empfehlungen und Schlussfolgerungen zur Kenntnis. Es wies jedoch darauf hin, dass es sich um künftige Ergänzungen des Systems handle, welche nicht Gegenstand der Einführung und Betriebsplanung gewesen seien.*

- 6.1** Zur Datenübertragung von Flugzeug zu Flugzeug sowie vom Flugzeug zum Boden und umgekehrt waren spezielle Geräte notwendig (Muss-Forderung), die gemäß Kaufvertrag von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu liefern wären. Hingegen sollten gemäß Anhang zum Kaufvertrag diese Spezialgeräte vom BMLV bereitgestellt werden.

- 6.2** Der RH empfahl zu klären, wer die Geräte zu beschaffen und wer die Einbaukosten zu tragen hätte.

- 6.3** *Das BMLV teilte mit, dass die Geräte für die Datenübertragung vom BMLV angeschafft würden, ihm jedoch keine Einbaukosten entstünden.*

Kaufvertrag – Militärische Anforderungen

- 7.1** Die Angebotseinholung sah für vier der zu beschaffenden Flugzeuge Träger für Aufklärungseinrichtungen vor (Muss-Forderung). Im Kaufvertrag schien diese Leistung nicht mehr auf.
- 7.2** Eine Erklärung für das Fehlen der für die Luftaufklärung notwendigen Einrichtungen konnte das BMLV dem RH nicht geben.
- 7.3** *Das BMLV verwies auf die Einführungsphase des Flugzeuges, in welcher Aufklärungsbehälter für das Aufgabenspektrum nicht vorgesehen seien.*
- 7.4** Der RH erwiderte, dass die Träger in der Angebotseinholung eine Muss-Forderung darstellten, um für bestimmte Einsätze Aufklärungsbehälter anbringen zu können.
- Standorte**
- 8.1** Die Angebotseinholung sah für den Betrieb der neuen Flugzeuge zwei Standorte und bis zu sechs Monaten den Betrieb an einem dritten Standort (Ausweichflugplatz) vor. Der Kaufvertrag sah hingegen den Betrieb an einem Standort und den Betrieb für sechs Monate an einem Ausweichflughafen vor.
- 8.2** Wie der RH feststellte, konnte das BMLV durch die Standortreduzierung eine Preisminderung von rd. 4,6 Mill. EUR erreichen. Allerdings befürchteten die Luftstreitkräfte, dass hiedurch die Zugänge zum Luftraum nicht mehr ausreichend gegeben seien. Am verbliebenen Standort wird auch eine vermehrte Lärmbelästigung zu erwarten sein. Der RH empfahl daher eine baldige Klärung der Notwendigkeit eines zweiten Standortes.
- 8.3** *Das BMLV wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das gekaufte Flugsystem aus einem Hauptbetriebsstandort und einem Ausweichbetriebsstandort betreibbar sei.*
- Pilotenausrüstung**
- 9.1** Die Angebotseinholung sah eine Ausrüstung einschließlich Helme für 36 Piloten vor. Wie der RH feststellte, sah der Kaufvertrag die Ausbildung von 36 Piloten vor, bestellt wurden jedoch nur 18 Pilotenausrüstungen um rd. 3,018 Mill. EUR und keine Helme.
- 9.2** Der RH empfahl zu überprüfen, ob nicht für jeden zur Ausbildung vorgesehenen Piloten ein eigener Pilotenausrüstungssatz zu beschaffen wäre. Da die Luftfahrzeuge ohne Flughelme überhaupt nicht geflogen werden können, regte er eine rasche Nachbeschaffung der Helme an.

- 9.3** *Das BMLV teilte mit, dass mit den bestellten 18 Pilotenausüstungssätzen die Erstausbildung und der Flugbetrieb in der Einführungsphase sichergestellt seien. Die fehlenden 18 Pilotenhelme werde die Firma Eurofighter kostenlos liefern.*
- 9.4** Der RH nahm zur Kenntnis, dass in Umsetzung seiner Anregung mit der kostenlosen Lieferung der Pilotenhelme Einsparungen von rd. 203.000 EUR erzielt werden konnten.
- Zusatztank
- 10.1** Damit bei Bedarf die Reichweite des Flugzeuges vergrößert werden konnte, sah die Angebotseinholung Zusatztanks (Muss-Forderung) einschließlich der Aufhängung um rd. 18,6 Mill. EUR vor. Im Kaufvertrag schien diese Leistung nicht mehr auf.
- 10.2** Der RH wies darauf hin, dass wegen des Fehlens der Zusatztanks nur eine eingeschränkte Luftraumüberwachung wahrgenommen werden kann und empfahl, die Notwendigkeit von Zusatztanks nochmals zu überprüfen.
- 10.3** *Das BMLV teilte mit, dass Zusatztanks für die Luftraumüberwachung nach den derzeitigen Bedrohungsszenarien und vorgesehenen Einsatzprofilen in der Einführungsphase nicht zwingend erforderlich seien.*
- 10.4** Der RH erwiderte, dass die Angebotseinholung Zusatztanks als Muss-Forderung ausgewiesen hatte, um die vorgesehenen Einsatzprofile fliegen zu können.
- Logistik
- 11.1** Die Angebotseinholung sah für 24 Flugzeuge rd. 2.700 Flugstunden pro Jahr vor. Der Kaufvertrag sah für 18 Flugzeuge 1.800 Flugstunden im Jahr vor. Die Firma Eurofighter hatte ferner den gesamten in der Angebotseinholung eingeforderten Logistikbereich (unter anderem Ersatzmaterial, Zubehör, Werkzeuge) um rd. 546 Mill. EUR angeboten.
- Durch die Verringerung der Flottenflugstunden, die Reduzierung der Hauptbetriebsstandorte von zwei auf einen und die Nichtberücksichtigung einzelner Positionen konnte dieser Preis um rd. 122 Mill. EUR verringert werden. Aufgrund der Erzeugerangaben nahm das BMLV einen jährlichen Betriebsaufwand von 50 Mill. EUR bzw. rd. 28.000 EUR je Flugstunde an.

Kaufvertrag – Militärische Anforderungen

- 11.2** Wie der RH feststellte, enthielten die Berechnungen des BMLV nur einen Teil der tatsächlichen Kosten. Unberücksichtigt blieben die Personalkosten, Infrastruktur-Investitionen und Gemeinkosten. Er empfahl daher, die in den ersten drei bis fünf Betriebsjahren anfallenden Betriebskosten unter Berücksichtigung der Leistungsänderungen umfassend zu berechnen.
- 11.3** *Laut Mitteilung des BMLV habe es im Bereich der Luftstreitkräfte die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung veranlasst, welche bereits in der Einführungsphase zur Verfügung stehen werde.*

Pilotenausbildung

- 12.1** Die Angebotseinholung forderte vom Bieter, dass die Ausbildung der Piloten bei Streitkräften zu erfolgen habe, die das angebotene Flugzeug betreiben. Weiters hatte der Bieter nachzuweisen, dass eine von ihm genannte Streitkraft bereit sei, die geforderte Ausbildungsleistung vertraglich mit dem BMLV zu regeln. In dem mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH abgeschlossenen Vertrag wurde die deutsche Luftwaffe genannt, bei der die Ausbildung erfolgen sollte. Hiefür anfallende Kosten waren nicht bekannt.

Für den Fall, dass es zu keiner Vereinbarung mit der deutschen Luftwaffe kommen sollte, sah der Vertrag die Ausbildung der Piloten durch die Firma Eurofighter vor. Für die Bereitstellung des Ausbildungspersonals wurde ein Betrag von 6,8 Mill. EUR genannt. Einen weiteren Budgetbedarf in Höhe von insgesamt rd. 45 Mill. EUR erachtete das BMLV ab dem Jahr 2007 für eine über die Basisausbildung hinausgehende Ausbildung der Einsatzpiloten notwendig.

- 12.2** Wie der RH feststellte, konnte die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH keinen Nachweis erbringen, demzufolge die deutsche Luftwaffe bereit gewesen wäre, die Ausbildung der Piloten zu übernehmen. Er regte an, die Grund- wie auch die Einsatzausbildung bei einer Referenzluftwaffe vertraglich sicherzustellen.
- 12.3** *Das BMLV teilte mit, dass es vor dem Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der deutschen Luftwaffe stehe.*

Kommerzielle Bestimmungen des Kaufvertrages

Finanzierung **13** Da die Vertragsverhandlungen hinsichtlich der Finanzierung vom BMF geführt wurden, werden die diesbezüglichen Beurteilungen beim Wirkungsbereich des BMF näher ausgeführt.

Liefer- und Zahlungstermine **14.1** In der Angebotseinholung vom Oktober 2001 war eine Zwischenlösung vorgesehen, um die zeitliche Lücke zwischen der Betriebseinstellung des Flugzeuges SAAB 35 OE (Draken) Ende 2005 und der vollständigen Betriebsaufnahme der neuen Kampfflugzeuge zu vermeiden. Da kein Bieter eine solche ausschreibungskonform anbot, wurde in der neuerlichen Angebotslegung auf eine Zwischenlösung verzichtet.

Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bot daraufhin Ende April 2002 einen Lieferplan an, wonach die Lieferung des ersten Flugzeuges 28 Monate und die des letzten Flugzeuges 59 Monate nach erfolgter Vertragsunterzeichnung erfolgen sollte. Bei einem Vertragsabschluss bis Juli 2002 wären somit am 1. Jänner 2006 zwölf Luftfahrzeuge zur Verfügung gestanden.

Gerechnet von der Vertragsunterzeichnung am 1. Juli 2003 hätte das erste Flugzeug bereits im November 2005 ausgeliefert werden können. Tatsächlich sah der Kaufvertrag vom 1. Juli 2003 aber als Liefertermin für das erste Flugzeug den 1. Juni 2007 und für das 18. Flugzeug den März 2009 vor.

Im Frühjahr 2004 entschied das BMLV, für eine Zwischenlösung rd. 75 Mill. EUR aus Mitteln des BMLV vorzusehen. Diese Zwischenlösung war nicht mehr vom gegenständlichen Prüfungsauftrag erfasst.

Während im Rahmen der Vertragsverhandlungen noch der 30. März 2006 als Zahlungsbeginn genannt war, wurde im Kaufvertrag der Fälligkeitstermin der ersten beiden Raten mit 10. Jänner 2007 und dann jeweils der 30. März und 30. September (beginnend mit März 2007) für die restlichen Raten vereinbart.

14.2 Nach Ansicht des RH wären infolge der Lieferterminverschiebungen neben dem Kaufpreis der Luftfahrzeuge auch die zusätzlichen Kosten für die Zwischenlösung gegenüber den Entscheidungsträgern darzustellen gewesen. Weiters wies der RH darauf hin, dass die Verschiebung der Zahlungstermine von 2006 auf 2007 erhöhte Zinskosten von rd. 230.000 EUR bewirkte.

Kommerzielle Bestimmungen des Kaufvertrages

14.3 *Das BMLV wies darauf hin, dass in der Angebotseinholung von 2002 auf eine Zwischenlösung verzichtet wurde und daher diese im Vertrag mit der Firma Eurofighter nicht abgebildet worden sei. Der Abschluss einer Zwischenlösung sei erst am 28. April 2004 erfolgt. Es verwies auch auf das Regierungsprogramm der Österreichischen Bundesregierung, worin festgehalten wurde, dass der Ankauf der Luftraumüberwachungsflugzeuge nicht in der XXII. Gesetzgebungsperiode budgetwirksam sein soll.*

14.4 Der RH erwiderte, dass dem BMLV aufgrund der sich in die Länge ziehenden Vertragsverhandlungen bewusst sein musste, dass eine Zwischenlösung notwendig sein werde; daher hätten die zu erwartenden Kosten in die Finanzplanung aufgenommen werden müssen.

Änderungen gegenüber dem Offert

15.1 Den Ausschreibungsunterlagen lag ein vom BMLV festgesetztes Mengengerüst zugrunde, welches von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH ausgepreist worden war. Das Angebot einschließlich sämtlicher Optionen und im Zuge der Verhandlungen vorgenommenen Leistungserhöhungen (ohne Abgaben und ohne Doppelsitzer) belief sich auf rd. 2.802 Mill. EUR für die Zahlungsvariante von 18 Halbjahresraten.

Im Zuge der Vertragsverhandlungen wurden Leistungen in Höhe von rd. 714 Mill. EUR reduziert bzw. geändert. Darin enthalten waren auch die Kosten von sechs Stück Flugzeugen in Höhe von rd. 430 Mill. EUR infolge der Stückreduzierung von 24 auf 18 Stück.

Eine weitere Preisreduktion von rd. 129 Mill. EUR ergab sich aufgrund sonstiger kaufmännischer Verhandlungsergebnisse. Hinsichtlich der vergaberechtlichen Zulässigkeit von Mengengerüst-Änderungen kontaktierte das BMLV zweimal die Finanzprokuratur und holte darüber hinaus bei zwei Universitätsprofessoren entsprechende Gutachten ein.

Die Finanzprokuratur kam zunächst zur Auffassung, dass im Rahmen des Vergabeverfahrens neu auszuschreiben wäre, wenn der Zuschlag zu einer Leistung erteilt würde, die in wesentlichen Teilen von der ausgeschriebenen Leistung abweicht. Zu einem späteren Zeitpunkt erklärte die Finanzprokuratur die Stückzahlreduktion für sich allein genommen vergaberechtlich als zulässig.

Von den beiden Gutachtern hielt einer fest, dass eine Beschaffung, die nur durch Verzicht auf preisbildende Muss-Forderungen finanzierbar ist, dem Gleichheitsgrundsatz nur dann entspreche, wenn das Vergabeverfahren widerrufen werde oder allen Beteiligten in den laufenden Verhandlungen die Möglichkeit eingeräumt werde, zu den geänderten Bedingungen anzubieten.

Hinsichtlich der Reduzierung der Stückzahl von 24 auf 18 Stück hielt das Gutachten fest, dass eine solche zulässig sei, wenn sich dabei der Einzelstückpreis nicht erhöht, weil diesfalls nicht davon auszugehen sei, dass der Mitbieter billiger hätte anbieten können, wodurch die Bieterreihung nicht berührt würde. In einem weiteren Gutachten wiederholte der Gutachter diese Auffassung, ergänzte diese jedoch, dass nachträgliche Änderungen des Vertrages inhaltlich vergaberechtlich nur zulässig wären, wenn der Bestbieter als Ergebnis des Bieterwettbewerbs auch für den geänderten Leistungsinhalt seine Vorrangstellung behält.

Das zweite Gutachten ging ebenfalls von der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Stückzahlreduktion aus, sofern der Einzelstückpreis unverändert bliebe und sich die Parameter, die für die Bestbieterermittlung herangezogen wurden, nicht veränderten.

- 15.2** Der RH stellte fest, dass die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH trotz der Reduktion der Stückzahl der Flugzeuge den Einzelstückpreis nicht erhöhte, sondern diesen durch einen Preisnachlass um rd. 5,87 % verringerte. Aus den vorliegenden Gutachten erschien dem RH die Reduzierung der Stückzahl allein vergaberechtlich unbedenklich zu sein. Der RH stellte aber fest, dass neben der Stückzahlreduktion auch Kürzungen des ursprünglichen Leistungsinhaltes vereinbart wurden. Nicht zuletzt angesichts der angeführten wesentlichen Abänderungen im kommerziellen Bereich erachtete der RH die Vorgangsweise des BMLV als mit hohem Risiko behaftet.

Da seitens des BMLV keine Unterlagen über die Auswirkungen der Kürzungen des Leistungsinhaltes vorlagen, berechnete der RH selbst die Auswirkungen der genannten Veränderungen gemäß dem Mengengerüst, welches als gültiges Angebot der Bestbieterermittlung 2002 zugrunde lag. Er verglich es mit dem Mengengerüst des Kaufvertrages unter folgenden Voraussetzungen:

- Angebotspreise der Firma SAAB und Eurofighter Jagdflugzeug GmbH,
- tatsächlich bestellter militärischer Leistungsumfang,
- Nichtberücksichtigung der Veränderungen im kommerziellen Bereich hinsichtlich Haftung, Liefertermin und Zahlungstermin sowie
- Aufteilung der Muss- und Soll-Nutzwertpunkte mit 650 : 350 (Reihe Bund 2004/1, S. 8 Abs. 3.1).

Kommerzielle Bestimmungen des Kaufvertrages

Demzufolge wäre das Angebot der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH nicht nur bei der Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten, wie die Bestbieterermittlung ergeben hatte, sondern auch bei der Variante mit zehn Halbjahresraten Bestbieter gewesen. Lediglich bei der Zahlungsvariante „Zahlung bei Lieferung“ wäre das Produkt der Firma SAAB (Flugzeugtype Gripen) Bestbieter gewesen.

Unter den genannten Voraussetzungen wäre somit kein Bietersturz zugunsten des Angebots der Firma SAAB bei der Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten eingetreten. Der RH wies jedoch darauf hin, dass die firmeninterne Kalkulation der kaufmännischen Rahmenbedingungen der einzelnen Bieter weder für das BMLV noch für den RH zugänglich war. Er beanstandete daher, dass es das BMLV unterlassen hatte, zu untersuchen, ob und inwieweit diese vertraglichen Kürzungen und Abänderungen allenfalls Auswirkungen auf die Bieterreihung gehabt hätten.

15.3 *Das BMLV verwies auf die erhebliche Preisreduktion der bei den Verhandlungen bewirkten Änderungen. Eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprechende nachträgliche Bevorzugung des Bestbieters sei daher nicht gegeben gewesen und ein Bietersturz somit auszuschließen.*

15.4 Der RH wies das BMLV nochmals auf mögliche Auswirkungen der Mengenreduzierungen sowie der Liefer- und Zahlungsterminverschiebungen auf firmeninterne Kalkulationen hin.

Vertragsrücktritt

16.1 Das BMLV konnte grundsätzlich jederzeit schriftlich vom Vertrag zurücktreten, sofern es der Firma Eurofighter sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen bezahlte und die durch den Rücktritt der Firma Eurofighter entstehenden Kosten ersetzte.

Ohne Verpflichtung zum Kostenersatz konnte das BMLV hingegen im Wesentlichen bei Leistungsverweigerung und bei vertraglicher Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Firma Eurofighter zurücktreten. Für solche Fälle der nicht vertragsgemäßen Leistung durch die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH wurden unterschiedliche Rücktrittsfristen (z.B. eindeutig kalendermäßig bestimmbare Fristen bei mangelhafter Lieferung, hingegen eine Kombination mit undefinierten „Nachfristen“ bei Nichterfüllung) vereinbart.

Bei vertraglicher Schlechterfüllung durch die Firma Eurofighter infolge höherer Gewalt ergab sich aus dem Vertragstext keine Möglichkeit, ohne Verpflichtung zum Kostenersatz vom Vertrag zurückzutreten.

- 16.2 Der RH bemängelte, dass die Unterschiede in den Rücktrittsfristen zum Teil nicht sachlich gerechtfertigt waren und empfahl, künftig Rücktrittsfristen einheitlich zu regeln.
- 16.3 *In seiner Stellungnahme wies das BMLV darauf hin, dass die Unterschiede in den Rücktrittsfristen den Unterschieden in den Rücktrittsgründen entsprechen.*
- 16.4 Der RH erwiderte, dass die Rücktrittsfristen auch bei von Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu vertretenden Leistungsstörungen zum Teil unterschiedlich ausgestaltet wurden, und hielt seine Empfehlung aufrecht.

Weitere „Angebote“

- 17.1 Aufgrund der Reduzierung der Stückzahl unterbreitete die Firma SAAB im Februar 2003 unaufgefordert ein „Angebot“ über 18 einsitzige Luftraumüberwachungsflugzeuge, welches im März 2003 erneuert und mit einem Satz Preisblätter versehen wurde. Ein weiteres zusammengefasstes „Angebot“ erging im Mai 2003. Sämtliche „Angebote“ der Firma SAAB wurden vom BMLV zur Kenntnis genommen und unprotokolliert abgelegt.

Im Jänner 2003 übermittelte die Botschaft der Russischen Föderation dem BMLV „Angebote“ über 30, 24 und 18 Flugzeuge der Type MIG-29M/M2. Den „Angeboten“ wurde vom BMLV nicht näher getreten und diese unprotokolliert abgelegt.

Wie einem Geschäftsstück des BMLV entnommen werden konnte, war auch ein „Angebot“ der Königlichen Landmacht (Niederlande) über die Lieferung von 18 Stück gebrauchten Flugzeugen der Type F-16 MLU fernmündlich an das BMLV herangetragen worden, dessen Erledigung infolge einer Zuständigkeitsverschiebung im Zuge der Reorganisation des BMLV vom RH nicht weiterverfolgt werden konnte. Weitere nach der Typenentscheidung dem BMLV unaufgefordert gelegte „Angebote“ konnten vom RH nicht festgestellt werden.

Weitere „Angebote“

17.2 Nach Ansicht des RH waren die genannten „Angebote“ unvollständig (nur Muss-Forderungen angeboten) und ungültig (zu spät eingebracht). Bei einer vergleichweisen Gegenüberstellung des „Angebots“ der Firma SAAB vom März 2003 mit dem der Bestbieterermittlung zugrunde gelegten Angebot stellte der RH fest, dass allein der Preis für 18 einsitzige Flugzeuge um 2,85 % über jenem der Bestbietermittlung zugrunde gelegten Angebot lag. Daher wäre es bei den von der Firma SAAB geänderten Preisen bei 18 Halbjahresraten zu keinem Bietersturz gekommen.

Der RH bemängelte, dass sich das BMLV insbesondere mit dem Angebot des ursprünglichen Mitbewerbers SAAB nicht nachweislich auseinandergesetzt hat, vor allem hinsichtlich eines allfälligen Bietersturzes aufgrund der geänderten Bedingungen.

17.3 *Das BMLV teilte mit, dass es auch in Hinkunft ungültige Angebote nicht bewerten werde.*

Weitere militärische Ausstattungs- erfordernisse

18.1 Damit die Luftraumüberwachung mit 18 Flugzeugen ermöglicht wird, war laut BMLV-internen Planungsdokumenten noch ein Finanzbedarf bis 2015 in folgender Höhe erforderlich:

| | |
|---------------------------------|----------------------|
| Primär-Radar (Goldhaube) | 110 Mill. EUR |
| Sekundär-Radar (Kennungssystem) | 31 Mill. EUR |
| Flugfunksystem | 74 Mill. EUR |
| Datenübertragung | 6 Mill. EUR |
| IT-Infrastruktur | 42 Mill. EUR |
| Munition | 20 Mill. EUR |
| Flugplatz und Bauinfrastruktur | 60 Mill. EUR |
| Zwischenlösung | 75 Mill. EUR |
| Einsatzausbildung der Piloten | 45 Mill. EUR |
| Summe | <u>463 Mill. EUR</u> |

18.2 Der zusätzlich zum Kaufvertrag von 1.959 Mill. EUR bis 2015 erforderliche Finanzbedarf wird sich zumindest auf rd. 460 Mill. EUR belaufen, wäre jedoch auch bei einer anderen Typenwahl in annähernder Höhe angefallen. Hiezu kämen noch die Aufwendungen für den laufenden Betrieb.

Hinsichtlich der Betriebskosten gab es eine Zusage des BMF, diese in Höhe von 32 Mill. EUR jährlich ab 2007 zu tragen. Für die darüber hinausgehenden Betriebskosten und den sonstigen Systemaufwand hat das BMLV aus den laufenden Budgets vorzusorgen.

18.3 Das BMLV teilte mit, dass diese Investitionen aus den laufenden Budgets des BMLV abzudecken wären.

19.1 Für die Luftraumüberwachung werden Primär-Radarsysteme (erfassen sämtliche Flugzeuge) und Sekundär-Radarsysteme (erfassen nur jene mit Radar-Erkennungssender) genutzt. Das in Österreich verwendete Primär-Radarsystem (Goldhaube) war bei einer maximalen Nutzungsdauer von 30 Jahren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung rd. 25 Jahre alt. Für die Neuinvestition des Primär-Radars berechnete das BMLV rd. 110 Mill. EUR.

Für die Freund-Feind-Kennung (Sekundär-Radar) wurden vom BMLV rd. 31 Mill. EUR ermittelt. Für den Sprechfunkverkehr des Piloten zum und vom Boden berechnete das BMLV rd. 74 Mill. EUR für die bodengebundene Einrichtung.

19.2 Der RH wies darauf hin, dass ohne einsetzbares Primär-Radar die vom Flugzeug erwarteten Einsatzszenarien nur unzureichend erfüllt werden können. Auch ohne Freund-Feind-Kennung erschien die Luftraumüberwachung¹⁾ problematisch, sowie eine Luftraumsicherung²⁾, Luftverteidigung³⁾ und Teilnahme an internationalen friedenserhaltenden Maßnahmen aus Sicherheitsgründen nur schwer vorstellbar. Das bestehende Flugfunknetz kann zwar weiter genutzt werden, moderne Funktionen bleiben jedoch ungenutzt.

¹⁾ Luftraumüberwachung ist die Gesamtheit aller aktiven Maßnahmen der Luftraumbeobachtung.

²⁾ Luftraumsicherung soll die Lufthoheit in einem festgelegten Luftraum durch den Einsatz eigener Luftstreitkräfte bewahren.

³⁾ Luftverteidigung umfasst den defensiven und offensiven Kampf gegen die feindlichen Luftstreitkräfte.

Der RH vertrat die Ansicht, dass die Kosten für das Primär- und Sekundär-Radarsystem sowie für das Flugfunksystem in der Gesamtübersicht des Finanzbedarfs für die Beschaffung des Eurofighters anzuführen gewesen wären.

Weitere militärische Ausstattungserfordernisse

19.3 *Laut Mitteilung des BMLV sei die Investition betreffend das Primär-Radar typenunabhängig und nicht Gegenstand der Einführungs- und Betriebsplanung. Die Investitionen betreffend Freund-Feind-Kennung sowie das Flugfunknetz seien Gegenstand der laufenden Einführungs- und Betriebsplanung.*

19.4 Der RH erwiderte, dass die angeführten militärischen Ausstattungserfordernisse bereits zum Zeitpunkt des Ankaufs des Flugzeugsystems erkennbar waren und bei einer ordnungsgemäßen ressorteigenen Finanzplanung zu berücksichtigen gewesen wären.

20.1 Mit der Einleitung zur Beschaffung des neuen Abfangjägers im September 2001 beabsichtigte das BMLV, auch Munition zu beschaffen. Im Kaufvertrag war keine Munition vorgesehen. Für deren Anschaffung sah das BMLV einen Finanzbedarf von rd. 20 Mill. EUR vor.

20.2 Der RH bemängelte das Fehlen konkreter Angaben über die benötigte Art und Menge der Munition und empfahl deren rasche Beschaffung, damit mit der Übernahme der ersten Kampfflugzeuge auch Munition zur Verfügung stünde.

20.3 *Das BMLV sagte eine zeitgerechte vollständige Ausstattung aus Mitteln des BMLV bis zum Jahr 2007 zu.*

21.1 Einen weiteren Finanzbedarf in Höhe von rd. 42 Mill. EUR sah das BMLV für IT-Investitionen im Hard- und Softwarebereich und von weiteren 60 Mill. EUR für die Bau- und Infrastruktur als notwendig an.

21.2 Der RH empfahl, die Planung rasch abzuschließen, damit der Betrieb des Eurofighters sichergestellt ist.

21.3 *Das BMLV verwies auf diesbezügliche Planungen, welche im Rahmen der Einführungs- und Betriebsplanung erfolgen würden.*

Haushaltsrechtliche Bestimmungen

22.1 Das vom Nationalrat am 11. Juni 2003 beschlossene und am 21. August 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen sah für 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeuge einen Kaufpreis von bis zu 1.337 Mill. EUR und zusätzlich Verträge über Lieferungen und Leistungen bis zu 632 Mill. EUR vor.

Das Umsatzsteuergesetz 1994 wurde dahingehend geändert, dass unter anderem auch Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen ab 1. Jänner 2007 umsatzsteuerbefreit werden; dadurch sind auch die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Kauf des Eurofighters von der Umsatzsteuer ab diesem Zeitpunkt befreit.

- 22.2** Wie der RH feststellte, wird es jedoch erforderlich sein, dass vertraglich vereinbarte Leistungen, wie der Flugsimulator, aber allenfalls auch Werkzeuge, Umlaufteile etc., bereits früher erbracht werden, um die Luftraumüberwachung 2007 mit den Eurofightern sicherstellen zu können. Infolge der hieraus anfallenden Umsatzsteuer¹⁾ würde der gesetzlich für den Vertrag 2 festgelegte Ermächtigungsrahmen von 632 Mill. EUR um zumindest 9 Mill. EUR (Flugsimulator) überschritten werden.

¹⁾ Anlässlich einer am 9. Dezember 2004 im BMF stattgefundenen Besprechung wurde von der Umsatzsteuerfachabteilung des BMF die Lieferung des Flugsimulators als selbständige (steuerpflichtige) Werklieferung beurteilt.

Weiters wurden verschiedene Leistungen betreffend Ausbildung und Logistik in Höhe von rd. 9,08 Mill. EUR mit Optionsfristen (drei bis 24 Monate) in den Kaufvertrag aufgenommen, jedoch im Gesamtkaufpreis nicht berücksichtigt.

- 22.3** *Das BMLV teilte mit, dass für alle Leistungen aus dem Vertrag das Jahr 2007 Zahlungsziel sei und optionale Leistungen aus dem ressorteigenen Budget abgedeckt werden.*
- 22.4** Der RH erwiderte, dass hierbei der gesetzliche Genehmigungsrahmen um bis zu rd. 18 Mill. EUR überschritten werden könnte.
- 22.5** *In einer weiteren Stellungnahme vom 10. März 2005 teilte der Bundesminister für Finanzen, Mag. Karl-Heinz Grassler, dem RH eine revidierte Beurteilung der Umsatzsteuerfrage betreffend den Flugsimulator mit. Im Hinblick auf die vom BMLV vertretene Ansicht, dass der Simulator eine unverzichtbare Komponente des Gesamtsystems Eurofighter darstelle, bewerte die Umsatzsteuerabteilung des BMF diesen nunmehr als unselbständige Nebenleistung, die das umsatzsteuerrechtliche Schicksal der Kampfflugzeuge teile.*

**Operativ-taktische
Erfüllung**

23.1 Die operativ-taktischen Vorgaben zum Einsatz der neuen Kampfflugzeuge (Luftraumüberwachung, Luftraumsicherung, Luftverteidigung, Teilnahme an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen, Luftaufklärung sowie weitere Aktionsarten) wurden vom BMLV Ende der 90er-Jahre ausgearbeitet und waren zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung gültig. Im Hinblick auf die Anzahl der bestellten Kampfflugzeuge ergaben sich laut BMLV folgende Verwendungsmöglichkeiten:

Mit 18 Kampfflugzeugen und 18 Piloten könnte eine durchgehende Einsatzbereitschaft für die Luftraumüberwachung nicht sichergestellt werden. Eine aktive Luftraumüberwachung von 24 Stunden über 365 Tage wäre nur bei 24 Kampfflugzeugen und 36 Piloten möglich.

Laut BMLV sei mit dem Kampfflugzeug Eurofighter jedoch eine wesentliche Verbesserung der Aufgabenerfüllung zur Sicherstellung der Souveränität des österreichischen Luftraumes möglich. Insbesondere die Leistungsdaten und die modernste Technologie des Kampfflugzeuges Eurofighter in Verbindung mit der Ausstattung neuester Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Lenkwaffen ergäbe eine wesentliche Steigerung des Einsatzwertes des neuen Flugsystems im Vergleich zum Flugzeug SAAB 35 OE (Draken).

Die Qualität der Luftraumsicherung wäre zwar besser als mit dem Flugzeug SAAB 35 OE (Draken), sei jedoch mit dem bestellten Leistungsumfang nur in Ansätzen erfüllbar.

Eine Luftverteidigung wäre zeitlich und räumlich nur im geringsten Umfang möglich.

Eine Mitwirkung an friedenserhaltenden internationalen Einsätzen außerhalb Österreichs sei mit dem im Kaufvertrag festgelegten Leistungsumfang nicht vertretbar, weil insbesondere die entsprechende Schutzfunktionalität nicht in vollem Umfang gegeben sei. Auch könne mit der derzeitigen Ausstattung die Luftaufklärung nicht wahrgenommen werden.

23.2 Der RH wies darauf hin, dass durch den im Vergleich zu den Angebotsunterlagen im Kaufvertrag verringerten Leistungsumfang die Effizienz des Flugzeuges in Bezug auf die strategischen Vorgaben des BMLV nicht in vollem Umfang genützt werden kann.

**Luftraumüberwachungsflugzeuge:
Kaufverträge**

Er empfahl daher, die militärstrategischen Vorgaben neu zu beurteilen, den noch notwendigen, zu beschaffenden Leistungsumfang sowie den dadurch entstehenden Budgetbedarf festzulegen und den politischen Entscheidungsträgern rechtzeitig bekannt zu geben.

23.3 *Das BMLV teilte mit, dass der über die Einführungsphase hinausgehende Aufbau des Systems Gegenstand einer gesonderten Planung sei, die zeitgerecht eingeleitet werde.*

**Schluss-
bemerkungen**

24 Mit der Beschaffung des Kampfflugzeuges Eurofighter sollte die aktive Luftraumüberwachung in Österreich – allerdings eingeschränkt – für zumindest 30 Jahre erfüllbar sein. Angesichts des im Vergleich zur Angebotseinholung im Kaufvertrag verringerten Leistungsumfanges empfahl der RH:

(1) Die militärischen Vorgaben wären neu zu beurteilen.

(2) Der noch notwendige, zu beschaffende Leistungsumfang sowie der dadurch entstehende Budgetbedarf wären festzulegen.

(3) Die in den ersten drei bis fünf Betriebsjahren anfallenden Betriebskosten sollten unter Berücksichtigung der Leistungsänderungen umfassend berechnet werden.

(4) Die Grund- wie auch die Einsatzausbildung der Piloten wären bei einer Referenzluftwaffe vertraglich sicherzustellen.

(5) Die notwendige Munition für das Kampfflugzeug Eurofighter sollte zeitgerecht beschafft werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Finanzierung der Beschaffung

Kurzfassung

Das Angebot der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH belief sich für die Lieferung von 24 Luftraumüberwachungsflugzeugen bei der Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten auf 2.802 Mill. EUR. Das BMF begrenzte erst vor Beginn der neuerlichen Vertragsverhandlungen im Jahr 2003 die Höhe des Ankaufspreises. Im Zuge der Vertragsverhandlungen wurde durch Leistungsverringerungen sowie kaufmännische Verhandlungen der Ankaufspreis um 843 Mill. EUR reduziert.

Ein Vergleich des im Vertrag aufgenommenen Zinssatzes mit dem Zinssatz aus dem Angebot war nur schwer möglich, weil sich die Voraussetzungen bis zur Vertragsunterzeichnung geändert hatten.

Am 2. Juli 2002 nahm die Bundesregierung den Vortrag des Bundesministers für Landesverteidigung über die Nachbeschaffung von 24 Stück einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zum Preis von 1.791,089.000 EUR (ohne Abgaben und ohne die für die Einführung des Systems erforderlichen Aufwendungen wie z.B. für Ausbildung und Logistik) mit der Zahlungsvariante „Zahlung bei Lieferung“ zur Kenntnis.

Der Ministerratsbeschluss verweist auch auf Punkt 5 des Regierungsübereinkommens (Abschnitt Bundesheer) vom 4. Februar 2000, wonach der Ankauf ohne zusätzliche Belastung für das Budget des BMLV erfolgen soll.

Für die finanzielle Bedeckung des Ankaufs der Luftraumüberwachungsflugzeuge der Firma Eurofighter hatte das BMF zu sorgen. Daher nahm es an den Vertragsverhandlungen zwischen dem BMLV und der Firma Eurofighter teil und gestaltete den finanztechnischen Teil des Vertragsentwurfs. Hierbei wurde es von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA), einer im Eigentum der Republik Österreich stehenden GmbH, gutachterlich unterstützt.

Kurzfassung

Über Vermittlung der ÖBFA sollte eine Bank gefunden werden, welche die der Firma Eurofighter für die Produktion der Kampfflugzeuge entstehenden Kosten vorfinanziert. Dabei sollte die Finanzierungsform möglichst günstig sein und eine vergleichbare Struktur zu der von der Firma Eurofighter vorgelegten Finanzierung aufweisen.

Die Republik Österreich zahlt den Kaufpreis ab 2007 in 18 gleich bleibenden Halbjahresraten an die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH. Hiedurch soll das Entstehen einer Finanzschuld vermieden werden.

Die Finanzierungsstruktur beinhaltet die Verpflichtung des BMLV, die Kaufpreisraten auch bei vertraglicher Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Firma Eurofighter zunächst zu bezahlen.

Die absolute Haftungshöchstgrenze der Firma Eurofighter für Schäden im Zusammenhang mit fehlerhaften Vertragsleistungen wurde mit rd. 296 Mill. EUR vereinbart.

Der Kreis der für die Vorfinanzierung auszuwählenden Banken wurde klein gehalten. Bei der ÖBFA lagen keine Unterlagen über die Auswahl auf. Eine systematische Aufarbeitung der Angebote der ausgewählten Banken durch die ÖBFA lag nicht vor. Eine Transparenz der Entscheidungsgrundlagen für die Bankenauswahl war somit nicht gegeben.

Kenndaten zum Kaufvertrag

| | |
|--|--|
| Vertragspartner | Republik Österreich vertreten durch das BMLV Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH |
| Vertragsabschluss | 1. Juli 2003 |
| Gesetzliche Grundlage für die Mitwirkung des BMF | § 45 des Bundeshaushaltsgesetzes, Bundesgesetz über den Ankauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003 (BGBl. I Nr. 71/2003) |
| Zuständigkeit des BMF | gemäß Anlage zu § 2 Teil 2D des Bundesministeriengesetzes (BGBl. Nr. 76/86 i.d.g.F.) |
| Ermächtigungsrahmen | 1.969 Mill. EUR |

**Luftraumüberwachungsflugzeuge:
Finanzierung der Beschaffung****Mitwirkung des BMF**

- 1 Am 2. Juli 2002 nahm die Bundesregierung den Vortrag des Bundesministers für Landesverteidigung über die Nachbeschaffung von 24 Stück einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zum Preis von 1.791,089.000 EUR (ohne Abgaben und ohne die für die Einführung des Systems erforderlichen Aufwendungen wie z.B. für Ausbildung und Logistik) mit der Zahlungsvariante „Zahlung bei Lieferung“ zur Kenntnis.

Der Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002 verweist auf Punkt 5 des Regierungsübereinkommens (Abschnitt Bundesheer) vom 4. Februar 2000, wonach der Ankauf ohne zusätzliche Belastung für das Budget des BMLV erfolgen soll. Die Höhe des Ankaufspreises war, wie der RH in seinem Wahrnehmungsbericht (Reihe Bund 2004/1 Abs. 14) aufgezeigt hatte, bis dahin nicht begrenzt worden.

Da somit das BMF für die finanzielle Bedeckung vorzusorgen hatte, wurde im Zuge der Vertragsverhandlungen zwischen dem BMLV und der Firma Eurofighter immer wieder das BMF einbezogen. Das BMF befasste sich insbesondere in der Folge mit dem finanztechnischen Teil des Vertragsentwurfes. Hierbei wurde es von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) unterstützt*.

* Die ÖBFA, eine im Eigentum der Republik Österreich stehende GmbH, hat die Finanz- und sonstigen Bundesschulden zu verwalten und zu koordinieren.

Zahlungstermine

- 2.1 Laut den Ausschreibungsbedingungen war keine Zahlung „vor dem Zeitpunkt der ersten Lieferung“ vorgesehen. Das Angebot der Firma Eurofighter entsprach den Ausschreibungsbedingungen.

Während die Vertragsentwürfe einen Beginn der Rückzahlung mit 30. März 2006 vorsahen, entschied das BMF im Mai 2003, dass die Zahlungen frühestens im Jahr 2007 anfallen dürften.

- 2.2 Der RH bemängelte, dass durch die Verschiebung der ersten beiden Ratenzahlungen von 2006 auf 2007 gemäß der Berechnung der ÖBFA Mehrkosten für Zinsen von insgesamt rd. 230.000 EUR anfallen. Er empfahl, künftig durch Verschiebung der Zahlungstermine anfallende Mehr- oder Minderkosten rechtzeitig in den Entscheidungsprozess einzubringen.

Zahlungstermine

- 2.3** *Das BMF wies auf das im Regierungsübereinkommen vom 28. Februar 2003 begründete Erfordernis einer Verschiebung der Zahlungstermine – Flugzeugankauf darf in dieser Legislaturperiode nicht budgetwirksam werden – hin, welches sich erst gegen Ende der Vertragsverhandlungen abzeichnete und daher auch nicht früher berücksichtigt werden konnte. Die Mehrkosten in der Höhe von 230.000 EUR erschienen „im Hinblick auf die sachlichen und politischen Vorteile aus der Liefer- und Zahlungsterminverschiebung vertretbar“.*
- 2.4** Der RH erwiderte, dass das Regierungsübereinkommen bereits vor Beginn der neuerlichen Vertragsverhandlungen im März 2003 bekannt war.

Kaufpreisermittlung

- 3** Den Ausschreibungsunterlagen lag ein vom BMLV festgesetztes Mengengerüst zugrunde, welches von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH ausgepreist worden war. Das Angebot für 24 Luftraumüberwachungsflugzeuge einschließlich sämtlicher Optionen (ohne Abgaben und ohne Doppelsitzer) belief sich bei der Zahlungsvariante mit 18 Halbjahresraten auf rd. 2.802 Mill. EUR.
- 4.1** (1) Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH ging bei ihrem angebotenen Finanzierungsmodell davon aus, dass sie die benötigten Mittel für die Produktion der Flugzeuge bei einer Bank aufnehmen (Vorfinanzierung) und dann die Finanzierungskosten zusätzlich zum Barpreis dem BMLV in 18 gleich bleibenden Halbjahresraten in Rechnung stellen würde. Die von der Firma Eurofighter hierfür kalkulierten Finanzierungskosten lagen bei einem Zinssatz von 7,48 %.
- (2) Im Zuge der Vertragsverhandlungen kam es zur Stückreduzierung auf 18 Flugzeuge (rd. 430 Mill. EUR) und zur hiedurch bedingten Reduzierung der anteiligen Systemkosten (rd. 204 Mill. EUR); somit erfolgte eine Kostenverringerung von zusammen 634 Mill. EUR. Zum Zeitpunkt der Einstellung der Vertragsverhandlungen aufgrund der Auflösung des Nationalrates im September 2002 lagen dem Vertragsentwurf der Firma Eurofighter folgende Preise zugrunde:

| | Cash-Neutral-Preis ¹⁾ | Zahlung bei Lieferung in EUR | Zahlungen in 18 Halbjahresraten |
|------------------|----------------------------------|---------------------------------|------------------------------------|
| V1 ²⁾ | 1.139,414.731,56 | 1.233,416.446,92 | 1.412,874.267,15 |
| V2 ²⁾ | 608,773.551,05 | 647,130.911,08 | 754,879.202,77 |
| Gesamt | 1.748,188.282,61 | 1.880,547.358,00 | 2.167,753.469,92 |

¹⁾ Cash-Neutral-Preis ist jener Preis, der unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages im Voraus zu bezahlen wäre.

²⁾ Im Vertrag 1 (V1) sind die Leistungen für 18 Luftfahrzeuge und deren luftfahrtspezifische Ausrüstung enthalten. Im Vertrag 2 (V2) wurden vorrangig Leistungen für Logistik und Ausbildung aufgenommen.

(3) Im März 2003 kam es auf Weisung des Bundesministers für Finanzen, Mag. Karl-Heinz Grasser, und des Bundesministers für Landesverteidigung, Günther Platter, zur Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe, welche die Möglichkeiten für Einsparungspotenziale zu erarbeiten hatte. Letztere sollten einerseits durch eine Reduktion des Lieferumfangs und andererseits durch eine günstigere Finanzierungsform erreicht werden. Das BMF übernahm ab diesem Zeitpunkt die Preisverhandlungen mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH.

(4) In der Folge wurde in den Vertrag unter anderem die Verpflichtung des BMLV aufgenommen, die Kaufpreistraten auch bei vertraglicher Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Firma Eurofighter termingerecht und vollständig zu bezahlen. Das BMLV konnte in solchen Fällen die Kaufpreistraten weder zurückbehalten noch die zu entrichtenden Kaufpreistraten gegen Forderungen der Firma Eurofighter aufrechnen (Einredeverzicht).

4.2 (4) Der RH bemängelte die vertragliche Schlechterstellung des BMLV, weil dieses die Kaufpreistraten auch im Falle einer allfälligen vertraglichen Schlecht- oder Nichterfüllung durch die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH termingerecht und vollständig zu entrichten hat.

4.3 (4) Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Schmälerung der Rechtsposition des BMLV de facto gering und daher wegen des Vorteils einer signifikanten Preisreduktion bewusst in Kauf genommen worden sei.

Darüber hinaus habe sich das BMLV durch Haftungserklärungen des EADS-Konzerns einschließlich der vier Betreiberfirmen abgesichert, die zusätzlich für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen haften.*

* European Aeronautic Defence and Space Company

Kaufpreisermittlung

4.4 (4) Der RH entgegnete, dass im Kaufvertrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Finanzierungsvereinbarung „zwecks Erreichung günstiger Konditionen auf das Risiko der Republik abgestellt“ wird.

5.1 Bei Leistungsverweigerung oder nicht vertragsgemäßer Leistung durch die Firma Eurofighter kann das BMLV vom Vertrag zurücktreten und eine Ersatzbestellung bei einem anderen Unternehmen vornehmen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind von der Firma Eurofighter zu ersetzen (Deckungsklausel).

5.2 Auch in diesem Fall wären aber die Kaufpreisraten zu entrichten und könnten nur nach dem Schadenersatz- oder Bereicherungsrecht zurückgefordert werden.

5.3 *Das BMF teilt mit, dass dieses Problem mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH diskutiert, von dieser eine Änderung jedoch nicht akzeptiert worden sei.*

6.1 Für dem BMLV entstandene Schäden haftet laut Kaufvertrag die Firma Eurofighter in unterschiedlichem Ausmaß. Für sämtliche, dem BMLV im Zusammenhang mit fehlerhaften Vertragsleistungen durch die Firma Eurofighter entstandenen Schäden wurde ein absoluter Haftungshöchstbetrag von rd. 296 Mill. EUR vereinbart.

Ein vom BMLV in Auftrag gegebenes Gutachten zur Bewertung der Haftungsbeschränkung kam zum Schluss, dass für diese Haftungshöchstbeschränkung ein Preisnachlass von 49,9 Mill. EUR angemessen sei. In der Folge handelte das BMF einen Kaufpreisnachlass von 32,8 Mill. EUR aus.

6.2 Der RH stellte fest, dass der tatsächliche Kaufpreisnachlass um 17,1 Mill. EUR (rd. 34 %) vom gutachterlich empfohlenen Kaufpreisnachlass abwich.

6.3 *Hiezu gab das BMF bekannt, dass die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH nicht bereit gewesen sei, einen höheren Kaufpreisnachlass zu gewähren.*

7.1 Im Zuge der Vertragsverhandlungen ab März 2003 wurden zusätzlich zu der erwähnten Kostenverringerung von 634 Mill. EUR* weitere Leistungsreduzierungen in Höhe von 80 Mill. EUR (geringere Ausstattungsbestimmungen), somit insgesamt 714 Mill. EUR vorgenommen. Eine weitere Preisreduktion von rd. 129 Mill. EUR ergab sich aufgrund sonstiger kaufmännischer Verhandlungsergebnisse (z.B. Einredevorzicht, Deckungsklausel, Haftungshöchstgrenze); insgesamt betragen die Reduktionen 843 Mill. EUR. Über die einzelnen Verhandlungsschritte und die einzelnen Preisreduktionen lag keine Dokumentation vor.

* Stückreduktion und anteilige Systemkosten

7.2 Der RH bemängelte, dass das BMF keinen maximalen Kaufpreis schon vor Beginn der Vertragsverhandlungen festgelegt hatte. Dies führte letztlich dazu, dass bereits bis September 2002 ausverhandelte Vertragsleistungen im Zuge der neuerlichen Vertragsverhandlungen reduziert werden mussten; dies deshalb, damit eine vom BMF im Jahr 2003 vor den neuerlichen Vertragsverhandlungen festgelegte Höchstgrenze von rd. 2 Mrd. EUR nicht überschritten wurde. Bereits in seinem Wahrnehmungsbericht Reihe Bund 2002/3 S. 28 Abs. 13.2 hatte der RH die fehlende finanzielle Bedeckung bemängelt; im Wahrnehmungsbericht Reihe Bund 2004/1 S. 15 Abs. 14 beanstandete er, dass die Höhe des Ankaufspreises vom BMF nicht begrenzt worden war.

Weiters bemängelte der RH, dass über die vom BMF mit der Firma Eurofighter geführten Preisverhandlungen nur eine mangelhafte Dokumentation der einzelnen Verhandlungsschritte vorlag.

7.3 *Das BMF nahm diese bereits in zwei Wahrnehmungsberichten geäußerte Kritik zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass im vorliegenden Fall absichtlich keine maximale Kaufpreisgrenze festgelegt worden sei, um bei der späteren Angebotseinholung eine umfassende Marktübersicht zu erhalten bzw. keine Einschränkungen bei der Produktauswahl zu haben.*

Weiters teilte das BMF mit, dass im Hinblick auf den gegebenen Termindruck und die nicht vorhandenen Ressourcen eine auch aus Sicht des BMF wünschenswerte umfassende Dokumentation nicht lückenlos erstellt werden konnte. Es verwies jedoch auf eine auch dem RH vorliegende interne Information vom 4. Juli 2003, welche die Berechnung der Kaufpreisentwicklung dokumentiere. Das Finanzierungsinstitut selbst habe eine Kalkulationsoffenlegung verweigert.

- 7.4** Der RH erwiderte, dass bereits im Zuge der Vorbereitung des Beschaffungsvorhabens das BMLV bei verschiedenen Flugzeugherstellern oder deren Vertretern Informationen über Leistungsumfang und Preis von Kampfflugzeugen eingeholt habe. Bereits damals habe sich ein sehr eingeschränkter Markt für dieses Produkt gezeigt.

Weiters war ersichtlich, dass der Preis sich nach dem Stand der technischen Entwicklung des jeweiligen Produkts richtete (1,8 Mrd. EUR bis 3 Mrd. EUR). Dementsprechend umfasste die Angebotseinholung auch nur mehr einen sehr beschränkten Teilnehmerkreis (siehe Reihe Bund 2002/3 S. 26 und 27).

Die zitierte interne Information zeigt lediglich Zinsentwicklungen ab 30. April 2003, schlüsselt jedoch nicht die verschiedenen Phasen der Preisreduktionen auf.

- 8.1** Die ÖBFA hat die Finanz- und sonstigen Bundesschulden zu verwalten und zu koordinieren. Weiters hat sie sich gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesfinanzierungsgesetzes nach Aufforderung des BMF gutachtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu äußern.

Das BMF forderte am 18. April 2003 die ÖBFA mündlich auf, eine Bank auf dem freien Markt zu finden, welche die der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH für die Produktion der Kampfflugzeuge entstehenden Kosten vorfinanziert. Dabei sollte die Finanzierungsform möglichst günstig sein und eine vergleichbare Struktur zu der von der Firma Eurofighter vorgelegten Finanzierung aufweisen. Eine Finanzschuld für den Bund sollte vermieden werden. Weiters durfte der Ankauf in der gesamten Legislaturperiode nicht budgetwirksam werden.

- 8.2** Über Form und Inhalt des Auftrages waren weder bei der ÖBFA noch im BMF schriftliche Unterlagen aufzufinden*. Der RH empfahl, Beauftragungen schriftlich abzuwickeln.

* Die geschilderte Vorgangsweise wurde dem RH gegenüber lediglich mündlich dargestellt und erst auf dessen Aufforderung in einem Schriftsatz bestätigt.

- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei die ÖBFA vom BMF aufgrund ihrer besonderen Sachkunde gebeten worden, bei der Suche nach einer besonders günstigen Finanzierung der Eurofighter behilflich zu sein. Sie sollte eine noch günstigere Finanzierungslösung als die von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH angebotene finden. Da diese Aufgabe zum*

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Finanzierung der Beschaffung

laufenden Tagesgeschäft der ÖBFA zählte, wären keine detaillierten Vorgaben des BMF nötig gewesen. Um auch nicht den Anschein der Begründung einer Staatsschuld zu erwecken, habe die ÖBFA unbürokratisch und ohne kompromittierenden Schriftverkehr Informationen eingeholt.

Die Kommunikation zwischen BMF und ÖBFA sei im Wesentlichen durch persönlichen Gesprächskontakt oder telefonisch erfolgt.

Angebotseinholung bei Banken

- 9.1** In der Folge lud die ÖBFA einige wenige ihr für eine solche Finanzierung geeignet erscheinende Banken zur Angebotslegung ein. Die Auswahl der einzuladenden Banken wurde der ÖBFA überlassen, weil sie nach Meinung des BMF über die entsprechenden Marktkenntnisse verfügte. Über die eingeladenen Banken lagen keine schriftlichen Unterlagen vor.
- 9.2** Der RH bemängelte, dass bei der ÖBFA keine Unterlagen über die Auswahl auflagen.
- 9.3** *Die ÖBFA teilte dem RH mit, dass vier Banken eingeladen worden seien, die nicht nur über das notwendige Treasury Know-how im Derivatengeschäft und hinreichende Finanzkraft verfügten, sondern auch aufgrund der bisherigen Geschäftstätigkeit mit der Republik Österreich stets durch eine effiziente Vorgehensweise herausgestochen hätten. Um den geplanten Abschlusstermin einhalten zu können, sei die Zahl der auszuwählenden Banken klein gehalten worden. Auch sei im Finanzmarktgeschäft eine mündliche bzw. telefonische Abstimmung zwischen den Handelspartnern üblich, bei welcher wie im vorliegenden Fall die Architektur der Finanzierung den Banken mitgeteilt werde.*

Angebotene Finanzierungsmodelle

- 10.1** Die im Kaufpreis enthaltenen Finanzierungskosten richteten sich nach den von der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH benötigten Finanzmitteln und den Ratenzahlungen.

Der von der Firma Eurofighter angebotenen Finanzierungsstruktur entsprechend sollte, wie erwähnt, über Vermittlung der ÖBFA eine Bank gefunden werden, die bereit war, die von der Firma Eurofighter benötigten Mittel vorzufinanzieren. Die Republik Österreich zahlt ihrerseits in 18 gleich bleibenden Halbjahresraten beginnend mit Jänner 2007.

Für die Finanzierung wurden verschiedene Modelle von der ÖBFA diskutiert und zwei schriftlich ausgearbeitet.

Angebotene Finanzierungsmodelle

- 10.2** Da über die Angebotseinholung bei der ÖBFA keine schriftlichen Unterlagen auflagen, war es dem RH auch nicht möglich, festzustellen, welche Finanzierungsmodelle die Banken vorlegen sollten.
- 10.3** *Die ÖBFA wies darauf hin, dass im Finanzmarktgeschäft eine mündliche bzw. in vielen Fällen telefonische Abstimmung zwischen den Handelspartnern üblich sei, weil man ansonsten nicht mit der notwendigen Geschwindigkeit auf Marktmöglichkeiten reagieren könne. Die notwendige Dokumentation und der Austausch von Verträgen erfolge in der Regel beim bzw. nach dem Abschluss des Handelsgeschäfts.*

Die beteiligten Banken seien daher in einer mündlichen und jeweils gesonderten Besprechung über die Architektur der Finanzierung informiert und um baldige Antwort bezüglich der Kosten gebeten worden. Es sei auch die marktübliche Usance im Treasurygeschäft, die wesentlichen Aspekte einer Finanzierung bilateral zu besprechen.

- 11.1** Die eingelangten Angebote wiesen die gleiche Finanzstruktur (Einredevorzicht) auf, allerdings unterblieb bei einigen die Nennung des zu finanzierenden Betrages. In der Folge führte die ÖBFA nur mehr mit einer Bank Verhandlungen. Die Firma Eurofighter führte über ihre Partner selbst weitere Verhandlungen mit ihren Banken. Eine schriftliche, systematische und transparente Aufarbeitung der Angebote war nicht vorhanden.
- 11.2** Der RH konnte auch keine schriftliche Begründung dafür vorfinden, warum in der Folge nur mehr mit einer Bank verhandelt wurde. Das BMF und die ÖBFA wiesen darauf hin, dass eine rasche Entscheidung hätte gefunden werden müssen.
- 11.3** *Laut Mitteilung der ÖBFA seien die eingeladenen Banken gebeten worden, ihre Konditionen – die im Prinzip auf einer Fixzinsvereinbarung mit Terminalsätzen beruht hätten – als Aufschlag über Euribor* anzubieten. Aus den eingelangten Angeboten sei ersichtlich, dass jene Institute, die bereits einen höheren Aufschlag auf den Referenzzinssatz verlangten, zudem auch Zusatzkosten verrechnet hätten.*

** ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz*

Der Bestbieter habe neben seinen unmittelbaren Finanzierungskosten keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Weiters wies die ÖBFA darauf hin, dass sie ein Mandat zur Beratung sowie zur Sondierung bezüglich der Bankpartner erhalten und keine Finanzierungsfunktion übernommen habe. Da die ÖBFA daher letztendlich keine Vertragsverhandlungen geführt habe und auch selbst nicht als Kontaktpartner für die Republik gezeichnet habe, seien naturgemäß auch keine schriftlichen Unterlagen zum Darlehensvertrag in der ÖBFA hinterlegt worden.

Die betroffenen Parteien seien einerseits die Republik Österreich in Verhandlung mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bezüglich der Modalitäten des Kaufvertrages sowie andererseits die Firma Eurofighter und die finanzierende Bank bezüglich des Darlehens gewesen.

Die vom RH monierte dürftige Situation an Unterlagen sei daher hauptsächlich im Wesen des Mandates begründet gewesen.

11.4 Der RH erwiderte, dass die Unterlagen über die Erfüllung des Mandates nur spärlich vorlagen.

Zinssatzvergleich

12.1 Die Angebote wurden in Euribor plus Basispunkten angegeben. Zinsschwankungen wurden abgesichert. Laut ÖBFA stellte diese Form der Angebotslegung eine in Bankkreisen übliche Vorgangsweise dar, die auch die Refinanzierungskosten der Banken umfasst.

Der im Vertrag der Finanzierung zugrunde gelegte Zinssatz betrug 4,4888 %. Der RH betrachtete die Zinsentwicklung zwischen Jänner 2003 und April 2004. Diese Entwicklung zeigte Anfang Juni 2003 den niedrigsten Stand.

Nachdem am 26. Juni 2003 die bankmäßige Zusicherung erfolgt war, ergaben sich daraus für die am 1. Juli 2003 abgeschlossenen Verträge die endgültigen Preise:

| | |
|-------------|-----------------------------|
| Vertrag 1 | 1.329,910.581,47 EUR |
| Vertrag 2 | 629,171.467,87 EUR |
| Gesamtsumme | <u>1.959,082.049,34 EUR</u> |

Daraus ergab sich auch die endgültige Höhe der ab 2007 zu bezahlenden 18 Halbjahresraten von 108,837.891,68 EUR je Rate.

Zinssatzvergleich

- 12.2** In ihrem Angebot ging die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, wie erwähnt, von einem Zinssatz von 7,48 % aus. Der RH überprüfte daher, ob der im Vertrag aufgenommene Zinssatz günstiger war als der von der Firma Eurofighter im Zuge des Offerts angebotene.

Beim Vergleich der beiden Zinssätze war jedoch zu berücksichtigen, dass das Zinsniveau bei Vertragsabschluss deutlich unter dem zum Zeitpunkt der Angebotslegung lag. Auch bewirkte der Einredevorzicht – das BMLV verpflichtete sich, die Kaufpreiskosten termingerecht und vollständig, auch bei Nichterfüllung, zu bezahlen – eine Zinsreduktion. Weiters bewirkte die Verschiebung des Zahlungstermins eine Veränderung des Zinssatzes.

Nach Auffassung des RH war daher ein Vergleich des im Vertrag aufgenommenen Zinssatzes mit dem aus dem Angebot nur schwer möglich, weil sich die Voraussetzungen bis zum Vertragsabschluss geändert hatten.

Der schließlich in den Vertrag aufgenommene Zinssatz war als günstig zu beurteilen.

- 12.3** Die ÖBFA führte hierzu aus, dass eine diesbezügliche Analyse tatsächlich schwierig durchzuführen sei.

Die tatsächlichen Finanzierungskosten seien sowohl durch die Senkung des Preises, durch das Modell des Einredevorzichts sowie durch die günstige Marktsituation erreicht worden. Weiters sei im Zuge von Verhandlungen die Marge der Bank wesentlich unter vergleichbare Konditionen gedrückt worden. Allerdings habe die Verschiebung des Zahlungsbeginns von 2006 auf 2007 zu einer leichten Erhöhung der Bruttofinanzierungskosten geführt. Insgesamt habe sich beim Zinsaufwand eine Einsparung von rd. 100 Mill. EUR ergeben.

- 12.4** Der RH entgegnete, dass eine Minderung des Kaufpreises naturgemäß zu geringeren absoluten Finanzierungskosten führt. Hiedurch werde der Zinssatz jedoch nicht berührt. Weitere Reduktionen entstanden, wie auch von der ÖBFA dargelegt, durch die Verringerung des Bankzinssatzes und den Einredevorzicht.

**Ermächtigungs-
rahmen**

13.1 Laut Kaufvertrag verstehen sich die zwischen dem BMLV und der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH vereinbarten Preise in der Höhe von 1.329,910.581,47 EUR für den Ankauf von 18 Stück Kampfflugzeugen Eurofighter und von 629,171.467,87 EUR für die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen von der Firma Eurofighter zu erbringenden Leistungen ohne Umsatzsteuer.

Das Umsatzsteuergesetz 1994 wurde dahingehend geändert, dass unter anderem Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen ab 1. Jänner 2007 umsatzsteuerbefreit werden; dadurch sind auch die Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Kauf des Eurofighters von der Umsatzsteuer ab diesem Zeitpunkt befreit.

13.2 Wie der RH feststellte, wird es jedoch erforderlich sein, dass vertraglich vereinbarte Leistungen, wie der Flugsimulator, aber allenfalls auch Werkzeuge, Umlaufteile etc., bereits früher erbracht werden, um die Luftraumüberwachung 2007 mit den Eurofightern sicherstellen zu können. Infolge der hieraus anfallenden Umsatzsteuer wird der im Art. 69 § 1 Abs. 2 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, festgelegte Ermächtigungsrahmen von 632 Mill. EUR um zumindest 9 Mill. EUR (Flugsimulator) überschritten werden.

13.3 *Das BMF wies darauf hin, dass die Kaufverträge erst ab 2007 einen Zahlungsbeginn des BMLV vorsehen. Ab diesem Zeitpunkt gelte die gesetzliche Umsatzsteuerbefreiung. Vorher zu erbringende Leistungen wären aus dem Budget des BMLV zu tragen.*

13.4 Der RH erwiderte, dass der gesetzliche Genehmigungsrahmen um bis zu rd. 18 Mill. EUR (9 Mill. EUR Flugsimulator, rd. 9 Mill. EUR optionale Leistungen) überschritten werden könnte.

13.5 *In einer weiteren Stellungnahme vom 10. März 2005 teilte der Bundesminister für Finanzen, Mag. Karl-Heinz Grasser, dem RH eine revidierte Beurteilung der Umsatzsteuerfrage betreffend den Flugsimulator mit. Im Hinblick auf die vom BMLV vertretene Ansicht, dass der Simulator eine unverzichtbare Komponente des Gesamtsystems Eurofighter darstelle, bewerte die Umsatzsteuerabteilung des BMF diesen nunmehr als unselbständige Nebenleistung, die das umsatzsteuerrechtliche Schicksal der Kampfflugzeuge teile.*

**Schluss-
bemerkungen**

14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Beauftragungen durch das BMF sollten schriftlich abgewickelt werden.

(2) Durch Verschiebung der Zahlungstermine anfallende Mehr- oder Minderkosten wären rechtzeitig in die Entscheidungsprozesse einzubringen.

(3) Die Auswahl der für die Vorfinanzierung herangezogenen Banken sollte transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

(4) Die einzelnen Schritte bei Vertragsverhandlungen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden. Dies umso mehr, wenn militärische Vertragsinhalte, kaufmännische Rahmenbedingungen und Finanzierungskonditionen betroffen sind.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Luftraumüberwachungsflugzeuge: Gegengeschäftsvertrag

Kurzfassung

Der Prüfungsauftrag an den RH betraf den Zeitraum zwischen Typenentscheidung und Unterzeichnung des Kaufvertrages am 1. Juli 2003. Da die abgeschlossenen und erfüllten Gegengeschäfte erstmals bis Ende Mai 2004 dem BMWA unter Anschluss der von den österreichischen Partnern ausgestellten Bestätigungen über den Abschluss vorzulegen waren, wurden sie vom gegenständlichen Prüfungsauftrag nicht erfasst.

Dieser Bericht setzt sich daher vorwiegend mit dem Gegengeschäftsvertrag selbst und seinen Rahmenbedingungen auseinander.

Die Anforderungen des BMWA betreffend das Pönale konnten im Gegengeschäftsvertrag nicht zur Gänze umgesetzt werden. Die Höhe des Pönales wurde – entgegen dem in der Angebotseinholung geforderten Pönale in Höhe von 10 % des Differenzbetrages zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe des Gegengeschäftsvolumens – im Vertrag mit nur etwas mehr als 5 % festgelegt.

Zusätzlich wurden jedoch pönalisierte Zwischenerfüllungsschritte vereinbart, bis zu welchen ein bestimmtes Gegengeschäftsvolumen zu vereinbaren war.

Die für die Bewertung der Gegengeschäftsangebote eingerichtete Plattform wurde beibehalten.

Zur Wahrung der Interessen der österreichischen Wirtschaft im Rahmen der Gegengeschäfte wurde die Arbeitsgemeinschaft Offset mit dem Sitz bei der Wirtschaftskammer Österreich gegründet.

Der Gegengeschäftsvertrag wurde unter zweimaliger Einbeziehung einer Rechtsanwaltskanzlei mit Honorarkosten in Höhe von insgesamt 60.000 EUR erstellt; die Finanzprokuratur war damit nicht befasst worden.

| Vertrag über die Gegengeschäfte | |
|---|---|
| Vertragspartner | Republik Österreich vertreten durch das BMWA Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH |
| Zuständigkeit | Für die international bei militärischen Beschaffungen größeren Ausmaßes üblichen Gegengeschäfte war gemäß Anlage zu § 2 Teil 2L des Bundesministerien- gesetzes (BGBl. Nr. 76/86 i.d.g.F.) das Bundesministe- rium für Wirtschaft und Arbeit zuständig. |
| Gegengeschäftsvolumen des Vertrages in Mill. EUR | 4.000 |
| in % vom Grundgeschäft | 204,2 |

Vertrag über die Gegengeschäfte

- 1.1** (1) Mit Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002 wurde die Typenentscheidung zu Gunsten des Kampfflugzeuges Eurofighter getroffen und das BMLV ermächtigt, Vertragsverhandlungen für die Nachbeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen zu führen. Weiters war laut Vortrag an den Ministerrat vorgesehen, gleichzeitig mit dem Liefervertrag einen gesonderten Vertrag über die Gegengeschäfte durch das hierfür zuständige BMWA abzuschließen. Ziel war es, die Vertragsverhandlungen bis Ende September 2002 zum Abschluss zu bringen.

Als Verhandlungsgrundlage diente ein im BMWA aufliegender Mustervertrag, der auch Bestandteil der Angebotseinholungsunterlagen war. Im Juli 2002 wurde eine Rechtsanwaltskanzlei mittels Werkvertrag beauftragt, die Vertragsverhandlungen des BMWA mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu unterstützen. Als Entgelt waren 30.000 EUR (mit Umsatzsteuer) bei Vertragsabschluss bis November 2002 vorgesehen.

Aufgrund der Auflösung des Nationalrates und der mit 24. November 2002 angesetzten Nationalratswahl wurden die Vertragsverhandlungen unterbrochen.

Über Ersuchen des BMLV verlängerte die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH die bis 31. Oktober 2002 gültige Angebotsbindefrist bis 31. Jänner 2003 und in weiterer Folge bis 1. Juli 2003.

- (2) Nach der am 28. Februar 2003 erfolgten Angelobung der neuen Bundesregierung wurden am 14. März 2003 die Vertragsverhandlungen zwischen dem BMWA und der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH fortgesetzt.

Auch für diese Phase der Vertragsverhandlungen wurde dieselbe Rechtsanwaltskanzlei mittels Werkvertrag um weitere 30.000 EUR (mit Umsatzsteuer) zur Unterstützung verpflichtet.

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, beschloss der Nationalrat am 11. Juni 2003, gemäß Art. 69 – Bundesgesetz über den Nachkauf von Luftraumüberwachungsflugzeugen – den Bundesminister für Landesverteidigung zu ermächtigen, für den Bund 18 Stück Luftraumüberwachungsflugzeuge zum Kaufpreis von bis zu 1.337 Mill. EUR anzukaufen und zusätzlich Verträge über Lieferungen und Leistungen von bis zu 632 Mill. EUR im Zusammenhang mit dem Ankauf dieser Luftraumüberwachungsflugzeuge abzuschließen.

(3) Mit Vortrag an den Ministerrat vom 1. Juli 2003 berichtete der Bundesminister für Landesverteidigung, Günther Platter, über den Abschluss der Vertragsverhandlungen und die beabsichtigte Unterfertigung der Verträge. Weiters wies er darauf hin, dass eine Gegengeschäftsvereinbarung in Höhe von 4 Mrd. EUR geschlossen werde. Der Ministerrat beschloss im Sinne des Antrages.

Der Vertrag über die Gegengeschäfte wurde am 1. Juli 2003 von je einem Vertreter des BMW A und der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH unterzeichnet und erlangte am 22. August 2003 seine Rechtswirksamkeit.

- 1.2** Die Finanzprokurator ist gemäß § 1 Abs. 1 des Prokuratorgesetzes* berufen, die Republik Österreich vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten sowie in Rechtsangelegenheiten zu beraten. Warum die der Rechtsanwaltskanzlei übertragene Beratungstätigkeit nicht durch Mitarbeiter der Finanzprokurator geleistet werden konnte, konnte vom BMW A dem RH gegenüber nicht schlüssig begründet werden.

* Gesetz vom 12. September 1945 über die Finanzprokurator in Wien, Staatsgesetzblatt Nr. 172/1945

- 1.3** *Das BMW A teilte mit, dass es bewusst den Weg der Zuziehung eines in internationalem Vertragsrecht erfahrenen Anwalts insbesondere auch im Hinblick auf das große Volumen und die wirtschaftspolitische Bedeutung des Vertrages über die Gegengeschäfte gewählt habe.*

Vertrag über die Gegengeschäfte

- 2.1** In dem mit der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrag wurden die Vorgaben des im BMWA aufliegenden Mustervertrages weitgehend umgesetzt.

Die Angebotseinholung sah eine Kompensationshöhe für Gegengeschäfte von 200 % des vom BMLV zu bezahlenden Kaufpreises ohne Umsatzsteuer vor. Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH wollte jedoch als Basis nur den Preis ohne Finanzierungskosten (rd. 1.139 Mill. EUR) heranziehen. Letztlich wurde aber das Gegengeschäftsvolumen mit 4 Mrd. EUR festgelegt.

- 2.2** Dies entspricht einer knapp über 200 % liegenden Kompensationsquote der mit dem BMLV abgeschlossenen Kaufverträge (1.959 Mill. EUR ohne Umsatzsteuer), womit die ursprüngliche Vorgabe des BMWA erfüllt werden konnte.

Pönale

- 3.1** In den Unterlagen über die Angebotseinholung forderte das BMWA ein Pönale in Höhe von 10 % des Differenzbetrages – maximal wären dies rd. 392 Mill. EUR – zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe des Gegengeschäftsvolumens von rd. 3,92 Mrd. EUR. Als Erfüllungszeitraum für die Gegengeschäftsverpflichtung waren 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorgesehen.

Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH bot nur 5 % des Differenzbetrages zwischen dem zu erfüllenden und dem tatsächlich erfüllten Gegengeschäftsvolumen (4 Mrd. EUR) als Pönale an.

Im unterzeichneten Vertrag wurde schließlich die Höhe des Pönales mit einer Zahlung von maximal 200 Mill. EUR (5,10 %) des Differenzbetrages zwischen der zu erfüllenden und der tatsächlich erfüllten Summe des Gegengeschäftsvolumens begrenzt.

- 3.2** Der RH stellte fest, dass das BMWA als Gegenleistung für das Abgehen von seiner ursprünglichen Forderung die Einführung von zwei pönalisierten Zwischenerfüllungsschritten als Kompromisslösung erreichen konnte.

**Luftraumüberwachungsflugzeuge:
Gegengeschäftsvertrag**

Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH strebte ein Gegengeschäftsvolumen von 1 Mrd. EUR mit österreichischen Unternehmen bzw. Institutionen bis zum 30. Juni 2004 an (Startpaket). Weiters setzte sie sich das Ziel, spätestens zum 31. Dezember 2011 die Hälfte des Gegengeschäftsvolumens mit österreichischen Unternehmen bzw. Institutionen zu vereinbaren. Sollten diese Zielbeträge nicht erreicht werden, erhöht sich in beiden Fällen das Gegengeschäftsvolumen.

**Veröffentlichung
von Firmendaten**

- 4.1 Zur Information einer interessierten Öffentlichkeit war in der Angebotseinholung vorgesehen, den Namen des jeweiligen Vertragspartners, das Kompensationsvolumen sowie die jährlich erfüllten Gegengeschäfte, unterteilt nach Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Investitionen und Bezügen nach Branchen zugeordnet, zu veröffentlichen. Im Zuge der Vertragsverhandlungen strebte das BMW A eine Veröffentlichung des gesamten Vertrages an.

Schließlich wurde eine Einigung erzielt, wenigstens eine Zusammenfassung des Gegengeschäftsvertrages zu veröffentlichen. Darin werden Ziele und wirtschaftliche Stärkefelder, technologiepolitische Schwerpunkte, Kompensationsvolumen, Erfüllung, Gegengeschäftsbüro, Berichtswesen, Projektanerkennung und Transparenz/Vertraulichkeit in einer Kurzfassung dargestellt.

Weiters veröffentlicht das BMW A den jeweils aktuellen Erfüllungsgrad dieses Gegengeschäftsvertrages einschließlich Kompensationsvolumen, unterteilt nach Forschungs- und Entwicklungsprojekten, Investitionen, Lieferungen und Leistungen (jeweils einzelnen Branchen zugeordnet), wobei auch der Namen der Partner der Gegengeschäfte bekannt gegeben wird.

- 4.2 Nach Ansicht des RH hat das BMW A bei diesem Vertragspunkt trotz der bei einem so öffentlichkeitswirksamen Vertrag angebrachten Transparenz aufgrund der gegensätzlichen Intentionen des Vertragspartners seine Intention nicht durchgesetzt.

Anrechnung von Vorleistungen

5.1 Grundsätzlich beginnt die Anrechnung von Gegengeschäften mit der Vertragsunterzeichnung. Da sich der Beschaffungsvorgang erheblich verzögerte, musste eine Regelung für jene Geschäftsfälle gefunden werden, die in dem Zeitraum von der Typenentscheidung (2. Juli 2002) bis zur Wirksamkeit des Vertrages (22. August 2003) abgeschlossen wurden.

Der Gegengeschäftsvertrag sieht daher vor, dass auch Vorleistungen aus diesem Zeitraum angerechnet werden können, sofern sie in einer Anlage zum Vertrag angeführt wurden.

5.2 Die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH führte daraufhin insgesamt 148 abgeschlossene Projekte mit einem Volumen von rd. 1,014 Mrd. EUR sowie 32 weitere in Planung befindliche Projekte in dieser Anlage an, die bei Erfüllung seitens des BMWA anrechenbar waren.

6.1 Der Gegengeschäftsvertrag sieht entsprechend der Angebotseinholung vor, dass die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH über die abgeschlossenen und erfüllten Gegengeschäfte jeweils jährlich zum 31. Dezember, beginnend mit 31. Dezember 2003, eine Liste – in der der Vertragsgegenstand, der österreichische Partner des Gegengeschäfts, der Projektwert, das Datum des Vertragsabschlusses sowie das Datum der Erfüllung angeführt werden – erstellt. Diese Liste war bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres dem BMWA vorzulegen. Zum selben Termin waren von den österreichischen Partnern ausgestellte Bestätigungen über den Abschluss der Gegengeschäfte dem BMWA vorzulegen.

Die in der Liste der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH angeführten Gegengeschäfte gelten als vom BMWA anerkannt, sofern nicht innerhalb von 120 Tagen nach dem nachweislichen Erhalt der Liste und dem Erhalt der Firmenbestätigungen vom BMWA ein begründeter Einspruch erhoben wird.

Der Einspruch ist bei einer Schlichtungsstelle, die sich aus zwei Vertretern des BMWA und zwei Vertretern der Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zusammensetzt, einzureichen. Erst wenn dieses Verfahren scheitert, können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

6.2 Inwieweit Projekte im Rahmen des gegenständlichen Vertrages einschließlich der im Anhang angeführten Vorleistungen bereits umgesetzt wurden und wie hoch das damit verbundene anrechenbare Geschäftsvolumen tatsächlich war, sollte laut Vertrag erstmals Mitte des Jahres 2004 durch das BMWA beurteilt werden.

Plattform

7.1 Zur Unterstützung bei der Bewertung der Gegengeschäftsangebote richtete das BMWA im Jänner 2002 eine Plattform mit zehn Teilnehmern ein:

1. Arbeiterkammer Wien
2. Austrian Business Agency
3. Industriellenvereinigung
4. Wirtschaftskammer Österreich
5. Rat für Forschung und Technologieentwicklung
6. Wirtschaftsforschungsinstitut
7. Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Außenhandel
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für Finanzen
10. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Da die Materie der Gegengeschäfte einen sehr komplexen Bereich darstellt, entschloss sich das BMWA, die Plattform als dauerhafte Einrichtung beizubehalten. Als weitere Mitglieder der Plattform wurden das Institut für Höhere Studien und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufgenommen.

Das BMWA beschloss, die Plattformmitglieder weiter über die einzelnen Entwicklungen der Gegengeschäfte zu informieren, sie jedoch nicht in die Begutachtung einzelner Gegengeschäfte einzubeziehen. Die Anerkennung und Abrechnung der Gegengeschäfte behielt sich das BMWA selbst vor. Jedoch war beabsichtigt, dass das Wirtschaftsforschungsinstitut und das Institut für Höhere Studien die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Gegengeschäfte, insbesondere die zusätzliche Wertschöpfung für die Republik Österreich, untersuchen sollen.

7.2 Der RH erachtete die Beibehaltung der Plattform als ständige Einrichtung als zweckmäßige Entscheidung, um rasch bei Bedarf auf ein breites Fachwissen zurückgreifen zu können. Er merkte jedoch an, dass die Plattform nur mehr einen sehr eingeschränkten Tätigkeitsbereich hatte.

**Arbeitsgemeinschaft
Offset**

8.1 Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Offset wurde aufgrund einer Initiative der Wirtschaftskammer Österreich und der Industriellenvereinigung gegründet und bei der Wirtschaftskammer Österreich angesiedelt.

Gemäß der Satzung vom 22. September 2003 bestehen die Aufgaben der ARGE Offset darin, die Interessen der österreichischen Wirtschaft im Bereich der Gegengeschäfte (Offset) wahrzunehmen. Die ARGE Offset verfolgt vor allem das Ziel, aus den öffentlichen Aufträgen des österreichischen Bundesheeres Gegengeschäfte abzuleiten. Zu diesem Zweck ist unter anderem vorgesehen, Kontakte zwischen Unternehmen und Ministerien oder Behörden herzustellen, Unternehmen zu beraten und Veranstaltungen zu organisieren. Ab November 2003 fanden auch Informationsveranstaltungen der ARGE Offset in den Bundesländern zum Thema Gegengeschäfte statt.

8.2 Der RH anerkannte die Bemühungen, die Wirtschaft auch mit Informationen und Hilfestellung bei den Gegengeschäften zu unterstützen.

**Schluss-
bemerkungen**

9 Zusammenfassend hob der RH unter dem Gesichtspunkt, dass die gegenständliche Überprüfung weder die Gegengeschäfte selbst noch deren Anerkennung durch das BMWA umfasste, folgende Empfehlung hervor:

(1) Da es sich beim Gegengeschäftsvertrag um einen solchen mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit handelte, sollte das BMWA um entsprechende Transparenz bemüht sein.

(2) Für rechtliche Beratungsleistungen wäre primär die Finanzprokuratur heranzuziehen.

Wien, im April 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser